Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen

vom 9. Dezember 2008

Der Grosse Stadtrat,

in Ausführung von Art. 24 der Stadtverfassung,

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Amtsjahr

² Eine Amtsperiode umfasst vier Amtsjahre.

Art. 2

- ¹ Der Grosse Stadtrat konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung Konstituierung des neuen Amtsjahres.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Büromitglieder des Grossen Stadtrats amten über das Jahresende hinaus bis zur ersten Sitzung des neuen Amtsjahres. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl in den Grossen Stadtrat.

Art. 2a 3)

Inpflichtnahme

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrats legt vor seinem Amtsantritt das Gelübde ab.
- ² Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen." Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.
- ³ Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrats.

Art. 3 5)

Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen

- ¹ Der Grosse Stadtrat versammelt sich:
- a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten
- b) auf schriftlich begründetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern
- c) auf Verlangen des Stadtrats
- ² Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet bekannt zu geben. Die verhandlungsbereiten Geschäfte sind fett markiert. Die Traktandenliste gilt als Einladung. ⁷⁾
- ³ Die Ratsmitglieder sowie der Stadtrat erhalten die Einladung zugestellt. Die dazugehörigen Geschäfte werden laufend zugestellt oder an der Sitzung aufgelegt. ⁷⁾
- ⁴ Die Verhandlungen des Grossen Stadtrats sind öffentlich, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder im Interesse der zu behandelnden Sache geheime Sitzung beschliesst.
- ⁵ Über Anträge auf eine geheime Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.
- 6 Das Protokoll einer geheimen Sitzung nennt lediglich die Anträge, die hauptsächlichen Gründe sowie die Beschlüsse und bleibt unter Verschluss.
- ⁷ Besucherinnen und Besucher, welche die Verhandlungen stören, werden nach erfolgloser Ermahnung weggewiesen. ⁷⁾

Art. 4

Medienschaffende

- ¹ Den Medienschaffenden stehen besondere Plätze zur Verfügung.
- ² Bildaufnahmen im Saal während der Sitzung sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewilligt wurden. ⁷⁾

Art. 4a 7)

Livestream Die Sitzungen des Grossen Stadtrats werden im Internet übertragen.

Art. 5 5)

- ¹ Zur Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Stadtrats sind ver- Verpflichtung pflichtet:
 - zur Teilnahme

- a) seine Mitglieder
- die Mitglieder des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht
- c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär
- die Weibelin oder der Weibel 7)
- ² Wer verhindert ist, meldet sich rechtzeitig beim Präsidium ab.
- ³ Es wird eine Präsenzkontrolle geführt. Diese ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.
- ⁴ aufgehoben.

Art. 6

Der Grosse Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit Beschlussfähigseiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 7

Die Sitzungen des Grossen Stadtrats finden in der Regel am Diens- Sitzungszeit tag mit Beginn um 18.00 Uhr statt. Die Dauer der Sitzung richtet sich nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte und beträgt normalerweise zweieinhalb Stunden

Art. 8 7)

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Stadtrat über jede Ange- Auskunftsrecht legenheit der Stadt Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich ist und weder überwiegende öffentliche noch überwiegende persönliche Interessen entgegenstehen.

² Das Gesuch um Einsicht ist beim zuständigen Stadtratsmitglied einzureichen. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat über den Umfang der Auskunft. Einschränkungen sind schriftlich zu begründen.

Art. 9

¹ Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Pflicht zur sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwie- Verschwiegenheit

gender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

² In begründeten Einzelfällen kann der Grosse Stadtrat über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht einzelner Ratsmitglieder entscheiden.

Art. 10⁵⁾

Sitzungsgeld

- ¹ Die an einer Sitzung des Grossen Stadtrats, seines Büros oder an der Konferenz der Fraktionspräsidien anwesenden Mitglieder beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ² Die Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen beziehen ein einfaches Sitzungsgeld.
- ³ Die Höhe des einfachen Sitzungsgeldes gemäss Absatz 1 und 2 werden durch Beschluss des Grossen Stadtrats auf Antrag seines Büros zu Beginn jeder Amtsperiode festgesetzt. ⁷⁾
- ⁴ Die oder der Sitzungsleitende bezieht das doppelte Sitzungsgeld.
- ⁵ Übernimmt ein Kommissionsmitglied die Protokollierung in den Kommissionen, so erhält es dafür das dreifache Sitzungsgeld pro Sitzung.
- 6 Dauert eine Sitzung deutlich länger als 2 ½ Stunden, so kann der oder die Sitzungsleitende anordnen, dass das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- ⁷ Für umfangreiche Zusatzaufträge kann Mitgliedern der Kommission durch Kommissionsbeschluss eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich an der Höhe des Sitzungsgeldes und des Zeitaufwandes orientiert.
- ⁸ Ebenso kann Mitgliedern, die den Grossen Stadtrat in anderen Gremien vertreten, durch Büro- oder Kommissionsbeschluss ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden, soweit sie nicht anderweitig entschädigt werden.

Art. 10a 5) 7)

Grundentschädigung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrast sowie die ordentlichen Mitglieder einer ständigen Kommission beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Grundentschädigung. Die Grundentschädigung wird in Form eines zusätzlichen einfachen Sitzungsgeldes pro Sitzung ausbezahlt.
- ² Die Grundentschädigung wird für die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Stadtrast für maximal 16 Sitzungen, für die ordentlichen Mitglieder einer ständigen Kommission für maximal acht Sitzungen pro Abrechnungsjahr ausbezahlt.

Art. 10b 5)

Das Ratssekretariat rechnet die Entschädigungen der Mitglieder des Abrechnung Grossen Stadtrats ab.

Art. 11 5)

- ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindes- tens vier Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Grossen Stadtrats mit.
- ² Bei der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der weiteren Kommissionen des Grossen Stadtrats sind die Fraktionen gemäss ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; eine detaillierte Regelung befindet sich im Anhang. ⁷⁾
- ³ Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von sechs Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

II. Organisation des Grossen Stadtrats

Art. 12

Die ständigen Organe des Grossen Stadtrats sind:

Ständige Organe

- a) das Ratspräsidium bestehend aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- b) das Büro
- c) die ständigen Kommissionen

1. Kapitel: Leitungsorgane

1. Abschnitt: Ratspräsidium

Art. 13

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats

Ratspräsidium

- a) leitet die Verhandlungen des Rats und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung
- b) informiert über die den Rat betreffenden Belange
- führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat
- d) führt die Geschäfts- und Terminkontrolle

- e) vertritt den Rat nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten
- ² Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden Ratsmitglieds.

2. Abschnitt: Büro

Art. 14⁵⁾

Zusammensetzung

- ¹ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zusammen und besteht aus: ⁷⁾
- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
- mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern; ihre Zahl wird vom Rat jeweils auf Antrag des Büros vor der Wahl festgelegt.
- ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.
- ^{2bis} Ein Büromitglied kann sich für eine einzelne Sitzung vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzügliche der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten. ⁷⁾
- ³ Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten muss zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Fraktionen wechseln.

Art. 15⁵⁾

Aufgaben des Büros Das Büro ist für den geordneten Ablauf des Ratsbetriebs besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) es erstellt den Sitzungskalender des Grossen Stadtrats
- es stellt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste für die Ratssitzungen zusammen
- es schlägt dem Grossen Stadtrat die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission oder an das Büro vor
- d) es kann dem Grossen Stadtrat die direkte Traktandierung eines Geschäfts vorschlagen.

- es unterstützt das Ratspräsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- f) es erledigt weitere, ihm vom Rat übertragene Aufgaben
- Korrekturlesen der Ratsprotokolle 7) g)
- es redigiert das Abstimmungsmagazin abschliessend. 7) h)

2. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 16

- ¹ Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben Allgemeine bestellt der Grosse Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus seiner Mitte ständige Kommissionen.
 - Bestimmungen
- ² Über die Bestellung von nichtständigen Kommissionen entscheidet der Grosse Stadtrat.
- ³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können sachverständige Dritte beiziehen und Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen, soweit dies der Behandlung der Geschäfte förderlich ist.
- ⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen, Delegationen bilden, die im Namen der Kommission handeln, selber aber keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.
- ⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.
- 6 Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Grossen Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.
- ⁷ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine oder mehrere Sitzungen in der Kommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt eine Stellvertretung und meldet dies unverzüglich der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten. 7)

Art. 17⁵⁾

¹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amts- Wahlen und periode gewählt.

² Die Amtszeit in der jeweiligen Kommission ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

Amtszeit

Art. 17a 1)

Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen Eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl der ständigen Kommissionen für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn: 7)

- eine Änderung in der Fraktionszusammensetzung dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission nicht mehr gemäss dem angepassten Verteilschlüssel vertreten ist;
- b. eine neue Fraktion gebildet wird.

Art. 18 5)

Öffentlichkeit und Sekretariat

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Ratssekretariat besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung einem Mitglied der Kommission oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.

2. Abschnitt: Die Kommissionen

Art. 19¹⁾⁵⁾

Ständige Kommissionen

- ¹ Die ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrats sind:
- a) die Geschäftsprüfungskommission
- b) die Bildungskommission; zuständig insbesondere für Bildung, Betreuung, Soziales, Sicherheit, Kultur und Sport ⁷⁾
- c) die Baufachkommission; zuständig insbesondere für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt ⁷⁾
- ² Die ständigen Kommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern.⁷⁾
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von den Kommissionsmitgliedern für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selber. ¹⁾
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen amten über das ihre Amtsperiode abschliessende Jahresende hinaus bis zur nächsten Sitzung des Grossen Stadtrats. Vorbehalten bleibt ihre weitere Zugehörigkeit zum Grossen Stadtrat.
- ⁵ Die Einsitznahme in einer ständigen Kommission schliesst die ordentliche Mitgliedschaft in jeder anderen ständigen Kommission aus. ⁷

Art. 207)

Für die Wahl in diese Gremien gelten die entsprechenden spezial- Vertretung des gesetzlichen Regelungen.

Grossen Stadtrates in städtischen und externen Gemeinden

prüfungskommission

Art. 21

- 1 Im Dienste der Einwohnergemeinde stehende Personen können Geschäftsder Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.
- ² Der Geschäftsprüfungskommission stehen zu: nach Vorschrift des Gemeindegesetzes die Prüfung der Voranschläge, der Steuerdekretur, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte, ferner die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder sofern der Grosse Stadtrat nicht auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet.
- ³ Die Prüfung der Jahresrechnung hat festzustellen, ob der Gemeindehaushalt nach den bestehenden Vorschriften und erteilten Krediten sachgemäss geführt worden ist.
- Die Kommission ist befugt, vom Gesamtstadtrat und seinen Mitgliedern Auskünfte einzuholen und bei diesem über die Tätigkeit der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen Erkundigungen einzuziehen, Augenscheine vorzunehmen, die Vorlage der Akten, der Bücher, Wertschriften und Kassenbestände zu verlangen.
- 5 Über die Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Kommission dem Grossen Stadtrat Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 22

¹ Der Grosse Stadtrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, Nichtständige die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.

Kommissionen

- ² Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Grossen Stadtrat bestimmt.
- ³ Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags auf.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 23

¹ Die Kommissionen sind beauftragt, die in ihre Zuständigkeit fallen- Aufgaben den Geschäfte vorzuberaten, dem Grossen Stadtrat mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Die Kommissionen bestimmen für die mündliche Berichterstattung eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie können für die Darlegung des Minderheitsstandpunkts eine weitere Sprecherin oder einen weiteren Sprecher bestimmen.

Art. 24

Beschlussfähigkeit

- ¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitalieder anwesend ist.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat sie den Stichentscheid.

Art. 25

Beratungsunterlagen und Bezug von Experten

¹ Den Kommissionsmitgliedern stehen nach Massgabe von Artikel 8 und 9 alle den Beratungsgegenstand betreffenden Akten zur Verfügung. Sie haben das Recht, von den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu beschaffen. ⁷⁾

2 ... 3)

Art. 26

Unbestrittene Geschäfte

Die Kommissionen können dem Grossen Stadtrat beantragen, einstimmig verabschiedete Geschäfte im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 34 zu beschliessen.

Art. 27

Teilnahme Stadtrat

- ¹ Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.
- ² Die Mitglieder des Stadtrats können sich im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionpräsidenten durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder in Ausnahmefällen vertreten lassen. ⁷⁾

Art. 28 5)

Kommissionsprotokolle

- ¹ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert.
- ² Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten sinngemäss wiederzugeben. Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Beratungen im Grossen Stadtrat grundsätzlich nicht öffentlich.⁶⁾⁷⁾
- ³ Im Übrigen gilt für technische Unterstützung Artikel 31 Abs. 2 sinngemäss.
- ⁴ Die Protokolle werden von den Mitgliedern der Kommissionen genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle werden den ordentlichen Kommissions- und den an der Sitzung anwesenden Stadtratsmitgliedern zugestellt. Weitere

Teilnehmer erhalten mindestens einen Auszug aus dem Protokoll über den sie betreffenden Teil. 7)

⁶ Mitglieder des Grossen Stadtrats erhalten die Protokolle auf Antrag und unter der Bedingung der Verschwiegenheit gemäss Art. 9. Diese gilt bis zur Behandlung des Geschäfts im Grossen Stadtrat. ⁷

Art 28a 7)

Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident verfasst einen schriftlichen Kommissionsbericht über die Beratungen in der Kommission. Der Kommissionsbericht ist nach beendeter Beratung in der Kommission öffentlich zu machen.

Art. 29 5) 7)

- ¹ Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen wird auf Gesuch hin nach Abschluss des Geschäfts im Grossen Stadtrat an Dritte erteilt sofern keine überwiegenden öffentlichen oder persönlichen Interessen entgegenstehen.
- Einsicht durch
- ² Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionprotokolle sind an das Ratssekretariat zu richten. Das Büro entscheidet über allfällige Schwärzungen.
- ³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind in der Regel innert 30 Tagen zu beantworten.

4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art 29a 5)

¹ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann der Grosse Stadtrat mittels Verfahrenspostulat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) von höchstens 7 Mitgliedern des Grossen Stadtrats einsetzen.

Einsetzung und Auftrag

- ² Wird das Verfahrenspostulat betreffend Einsetzung einer PUK erheblich erklärt, werden der Gegenstand der Untersuchung, die Zahl der Kommissionsmitglieder, der Vorsitz und die Sonderbefugnisse der Kommission durch den Grossen Stadtrat bestimmt. Das Geschäft ist separat zu traktandieren.
- ³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der PUK vertreten. Es gilt der Verteilschlüssel für die vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen sinngemäss.

⁴ Der Grosse Stadtrat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

Art. 29b 5)

Ergänzende Bestimmungen

Für die PUK gelten im Übrigen gemäss Art. 37 Stadtverfassung die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll

Art. 30 5)

Ratssekretariat

- Dem Grossen Stadtrat steht ein verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat zur Verfügung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär darf nicht Mitglied des Grossen Stadtrats sein.
- ² Dem Ratssekretariat obliegen namentlich:
- a) die Organisation des Ratsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Büro
- b) die Protokollführung und Archivierung
- c) aufgehoben.
- ³ Das Büro erlässt ein Pflichtenheft.
- ⁴ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär sowie allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ratssekretariats werden vom Büro des Grossen Stadtrats angestellt. Im Übrigen finden für das Ratssekretariat die für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung geltenden Personalvorschiften Anwendung.
- ⁵ Die Stellvertretung des Ratssekretariats wird vom Büro des Grossen Stadtrats in Absprache mit der Stadtkanzlei geregelt.

Art. 30a 5)

Weibeldienste

- ¹ Die Weibeldienste sowie weitere administrative Aufgaben für den Grossen Stadtrat werden in Absprache mit dem Büro und dem Ratssekretariat von der Stadtkanzlei und der Verwaltung wahrgenommen
- ² Während der Sitzungen des Grossen Stadtrats ist der Weibeldienst durch die Stadtkanzlei gewährleistet.

Art. 31 5)

Protokollinhalt

- ¹ Das Protokoll gibt Auskunft über:
- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung

- den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenb) den und der abwesenden Ratsmitglieder
- c) die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse
- d) die Stimmenzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, falls eine Zählung stattgefunden hat
- e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen
- ² Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.

Art. 32 5)

- ¹ Die Protokolle werden vom Büro geprüft und genehmigt. Das Büro Genehmigung orientiert den Rat über die Genehmigung. 7) Veröffentlichung
- ² Die Protokolle werden anschliessend im Internet publiziert. ⁷⁾
- ³ Begehren auf Änderung sind dem Büro innert vierzehn Tagen nach Publikation im Internet zu melden. Das Büro befindet endgültig darüber 7)
- 4 aufgehoben
- ⁵ Die Beschlussprotokolle werden unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung vom Ratssekretariat im Internet veröffentlicht.

III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats

1. Kapitel: Beratungsablauf

Art. 33

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, bringt die Sitzungsgemeldeten Absenzen zur Kenntnis, gibt die neu eingegangenen und die dem vereinfachten Verfahren unterliegenden Geschäfte bekannt und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrats fest

Art. 34

Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Ge- Vereinfachtes schäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzun- Verfahren gen erfüllt sind:

- ein Kommissionsantrag gemäss Artikel 26 vorliegt
- der Kommissionsantrag spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde

- das Geschäft nicht dem obligatorischen Referendum unterliegt⁷⁾ c)
- bis Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat d) beim Präsidium Widerspruch eingelegt hat

Behandlung nicht traktandierter Geschäfte

Auf der Tagesordnung nicht aufgeführte Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder sofort traktandiert werden, sofern der Stadtrat den Vorbehalt des Vorprüfungsrechts nicht verlangt.

Art. 35 a 4)

Erklärung

- Parlamentarische ¹ Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen von maximal drei Minuten sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen. 7)
 - ² Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann.
 - ³ Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.

Art. 36

Ausstand

- ¹ Mitglieder, welche durch einen Verhandlungsgegenstand privatrechtlich oder sonst unmittelbar persönlich betroffen werden oder zu Beteiligten im Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der auf- oder absteigenden Linie oder der Seitenlinie stehen - bei der letzteren bis und mit dem zweiten Grad -, oder mit Beteiligten in eingetragener Partnerschaft leben, ebenso Mitglieder von Verwaltungsorganen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Direktoren und Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, haben bei den betreffenden Verhandlungen und Beschlussfassungen den Ausstand zu nehmen.
- ² Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, nur beratende und keine entscheidende Stimme.
- ³ Ist infolge von Ausstandsverhältnissen der Grosse Stadtrat nicht mehr beschlussfähig, so ist durch die Gemeinde die Ergänzung der Behörde vorzunehmen.
- ⁴ Städtische Funktionäre, die Mitglied des Grossen Stadtrats sind, werden bei Abstimmungen über Besoldungsfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsi- Gang der dentin oder der Präsident das Wort zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission, anschliessend der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommissionsminderheit, den Fraktionssprechenden, dem Stadtrat und dann den übrigen Ratsmitgliedern. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.

Beratung

- ² Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied sprechen, so übernimmt seine beziehungsweise ihre Stellvertretung den Vorsitz für das betreffende Geschäft. 7)
- ³ Die Kommissionssprecherin oder der -sprecher hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

Art. 38

¹ Der Grosse Stadtrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er Eintreten und kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind. 7)

Detailberatung

- ² Eine Eintretensdebatte ist obligatorisch bei Geschäften, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ³ Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 39

Wer einen Antrag stellt, hat ihn auf Verlangen der Präsidentin oder Anträge des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 40

¹ Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der ange- Verhandlungsmeldeten Wortbegehren. Ein Mitglied, das noch nicht gesprochen ordnung hat, hat Vorrang gegenüber einem Mitglied, das das Wort zum zweiten Mal verlangt. 7)

- ² Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. ⁷⁾
- ³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzen sie den parlamentarischen Anstand, werden sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.
- ⁴ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort. 7)

Art. 41

Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Ordnungsantrag Geschäfte, namentlich auf: 7

- a) geheime Beratung
- b) Unterbruch der Beratung
- c) Verschiebung der Beratung
- d) Abbruch der Sitzung
- e) Schluss der Diskussion
- f) Handhabung der Geschäftsordnung.
- ² Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.
- ³ Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- ⁴ Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, so dürfen nur noch jene Ratsmitglieder zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor der Antragstellung das Wort verlangt haben.
- ⁵ Ein Antrag auf Abbruch der Sitzung oder Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit. ⁷⁾

Rückweisung

- ¹ Stellt im Laufe der Detailberatung eines Geschäfts ein Ratsmitglied einen Rückweisungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort. ⁷⁾
- ² Rückweisungsanträge sind vor einem anderen Antrag, mit Ausnahme eines Ordnungsantrags, zu behandeln. Über Rückweisungsanträge kann auch erst zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.
- ³ Beschliesst der Grosse Stadtrat Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, hat er anzugeben, in welchem Sinne das Geschäft abzuändern ist. ⁷⁾
- ⁴ Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist vom diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ⁴⁾
- ⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innerhalb eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist. ^{4) 7)}

Art. 43

Beschluss ohne Gegenantrag Wird zu einem Antrag kein Gegenantrag gestellt, kann derselbe ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Grossen Stadtrats erklärt werden.

Art. 43a 5)

¹ Vorlagen des Stadtrats zur Gültigkeit von Volksinitiativen und zur Stellungnahme des Grossen Stadtrats zu Initiative (Art. 76 Wahlge- Volksinitiativen setz) werden in der Regel direkt traktandiert.

Beratung von Vorlagen zu

² Entscheidet sich der Grosse Stadtrat dafür, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen, so kann er damit den Stadtrat oder eine Kommission des Grossen Stadtrats betrauen.

2. Kapitel: Abstimmungen

Art. 44

Bei Abstimmungen geht der zuerst gestellte Antrag voraus. Vor der Abstimmungs-Abstimmung legt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat das Abstimmungsverfahren vor. Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben. Der Rat entscheidet sogleich darüber.

verfahren

Art. 45 5)

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor Änderungs- und Zusatzan- Eventualträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden.

abstimmung

- ² Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden unter Namensaufruf alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird mittels elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird unter den übrigbleibenden abgestimmt und auf die gleiche Weise fortgefahren. 7)
- ³ Liegen nur noch zwei Anträge zur Abstimmung vor, gilt das einfache Mehr.

Art. 46 7)

Über teilbare Anträge oder Vorlagen kann getrennt abgestimmt werden. Jedes Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.

Abstimmuna über teilbare Anträge oder Voralgen

Art. 47

¹ Besteht eine Vorlage aus mehreren Anträgen oder Artikeln, wird Abstimmung am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen 7)

über das Ganze

² Bleibt die ganze Vorlage unwidersprochen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage zum Beschluss des Grossen Stadtrats erklären.

Art. 48 5)

Stimmabgabe

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage.
- ² Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Grossen Stadtrats wird bei elektronischer Stimmabgabe und bei Namensaufruf veröffentlicht.
- ³ Der Grosse Stadtrat erlässt ein Reglement über die elektronische Stimmabgabe. Darin werden insbesondere der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsresultate geregelt.
- ⁴ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 49 5)

Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- ² Ist die Zahl der Stimmen gleich, so gilt jene Hälfte als Mehrheit, bei der sich die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten befindet.
- ³ Hat sich bei Stimmengleichheit das Präsidium der Stimme enthalten, fällt es den Stichentscheid.

Art. 50

Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses Die Stimmenzählenden haben das Ergebnis der Wahl und Abstimmungen gemäss dem Reglement betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats (RSS 110.3) festzustellen. 7)

Art. 51

Wiedererwägungsantrag Vor der Schlussabstimmung kann ein Mitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf gefasste Beschlüsse zurückzukommen. Über den Wiedererwägungsantrag entscheidet der Grosse Stadtrat.

Art. 52 5)

Unterstellung unter das obligatorische Referendum Der Grosse Stadtrat kann seinen Beschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 53

Bereinigung der Beschlüsse

Das Büro bereinigt formell alle Beschlüsse des Grossen Stadtrats. Ergeben sich dabei gegensätzliche Meinungen, entscheidet der Grosse Stadtrat

Art. 54

¹ Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats werden im Internet veröf- Veröffentlichung fentlicht. Die Veröffentlichung im Internet gilt als amtliche Publika-

Referendumsbeschlüsse

- ^{1bis} Die Beschlüsse des Grossen Stadtrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind neben dem Internet zusätzlich in den amtlichen Publikationsorganen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die Veröffentlichungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem sie erscheinen⁷⁾
- ² Die Referendumsfrist läuft ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Der Schlusstag der 30-tägigen Referendumsfrist wird angegeben.

Art. 54a

¹ Erlasse des Grossen Stadtrats werden in der Rechtssammlung der Veröffentlichung Stadt Schaffhausen (RSS) im Internet veröffentlicht und können in von Erlassen gedruckter Form unentgeltlich bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

² Die im Internet publizierte Fassung der Erlasse und der Geschäftsordnung ist massgebend. 7)

IV. Parlamentarische Vorstösse

Art. 55

- ¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommis- Motion sionen, Fraktionen oder vom Ratsbüro.
- ² Mit der Motion kann der Stadtrat verpflichtet werden, eine Vorlage:
- zur Teilrevision oder Totalrevision der Stadtverfassung
- zum Erlass, zur Änderung oder Ergänzung einer Verordnung
- oder für andere, in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrats fallende Beschlüsse

zu erarbeiten.

³ Eine Motion, die den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht entspricht, ist vom Büro ungültig zu erklären. Die Motionärin oder der Motionär ist zuvor anzuhören. Bei Uneinigkeit entscheidet der Grosse Stadtrat endgültig.

Art. 55a 4)

Volksmotion

- ¹ Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.
- ² Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.
- ³ Die oder der Erstunterzeichnende kann die Volksmotion im Grossen Stadtrat mündlich begründen. Die Volksmotion kann nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden. ⁷⁾
- ⁴ Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen

Art. 56

Postulat

- ¹ Ein Postulat beauftragt den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden.
- ² Jedes Ratsmitglied kann ein Postulat einreichen. Der Grosse Stadtrat entscheidet über die Erheblichkeit des Postulates.

Art. 57 5)

Behandlung von Motionen und Postulaten

- ¹ Motionen und Postulate sind schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen und müssen eine Begründung enthalten. Sie werden dem Rat laufend zugestellt. ⁷⁾
- ² Nach Eingang einer Motion oder eines Postulats hält der Stadtrat in einer schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Grossen Stadtrats fest, ob er den Vorstoss entgegennimmt, die Entgegennahme ablehnt oder eine Umwandlung in einen untergeordneten Vorstoss beantragt. Liegt die Stellungnahme des Stadtrats vor, gilt die Motion oder das Postulat als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt. Bis zur Behandlung im Rat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.^{4) 7)}

- ^{2bis} Die schriftliche Stellungnahme des Stadtrats erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung einer Motion oder eines Postulats. 7)
- ³ Ist der Stadtrat bereit, eine Motion oder ein Postulat unverändert entgegenzunehmen, kommen sinngemäss die Regeln des Vereinfachten Verfahrens zur Anwendung. Eine Beratung findet nur statt, wenn ein Mitglied des Grossen Stadtrats, eine Fraktion oder eine Kommission dagegen Widerspruch einlegt. In diesem Fall wird die Beratung auf die nächste Sitzung vertagt. Ohne einen entsprechenden Gegenantrag gilt der Vorstoss als erheblich erklärt und überwiesen 7)
- ^{3bis} Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats ab oder beantragt er deren Umwandlung, so hat er dies in seiner Stellungnahme zu begründen. Der Grosse Stadtrat entscheidet im Anschluss an die Beratung im Rat über die Erheblicherklärung des Vorstosses. 7)
- ⁴ Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.
- ⁵ Statt an den Stadtrat kann eine Motion oder ein Postulat an eine Kommission überwiesen werden. Wird der Vorstoss an eine Kommission überwiesen, kann der Stadtrat zum Kommissionsbericht Stellung nehmen, bevor er dem Grossen Stadtrat unterbreitet wird.
- 5bis Nach einer Überweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission kann der Grosse Stadtrat auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Erledigung des Geschäfts beschliessen. 7)
- ⁶ Überwiesene Motionen verpflichten die beauftragte Instanz, innerhalb zweier Jahre, überwiesene Postulate innerhalb eines Jahres. dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten oder eine Fristverlängerung zu beantragen.

¹ Motionen und Postulate werden auf schriftlich begründeten Antrag Abschreibung einer Kommission oder des Stadtrats durch Beschluss des Grossen von Motionen und Postulaten Stadtrats abgeschrieben.

² Wird der Antrag auf Abschreibung abgelehnt, so muss der Stadtrat den Auftrag innert der vom Grossen Stadtrat mit der Ablehnung des Abschreibungsantrags gesetzten Frist erfüllen.

Interpellation

- ¹ Mit Interpellationen können die Mitglieder des Grossen Stadtrats, die Kommissionen, die Fraktionen und das Büro vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.
- ² Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Stadtrats eingereicht und dem Rat laufend zugestellt.
- ³ Eine eingegangene Interpellation wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Sie ist vom Stadtrat innerhalb von fünf Monaten zu bearbeiten und anschliessend verhandlungsbereit zu melden. Nach der Begründung durch die Interpellantin oder den Interpellanten erfolgt die mündliche Beantwortung durch den Stadtrat. Eine schriftliche Begründung des Stadtrats darf erst an der Ratssitzung abgegeben werden. ⁷
- ⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob die Antwort sie oder ihn zufriedenstellt.
- ⁵ Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt. ⁴⁾

Art. 60

Dringliche Behandlung

- ¹ Die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses muss den Antrag auf dringliche Behandlung mündlich begründen. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Wird Dringlichkeit beschlossen, so wird über die Erheblicherklärung der Motion oder über die Überweisung des Postulates noch am Tag der Einreichung, spätestens aber an der nächsten Sitzung entschieden.
- ³ Dringliche Interpellationen werden vom Stadtrat innert zwei Monaten mündlich beantwortet.

Art. 61

Kleine Anfrage

- ¹ Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit.
- ² Kleine Anfragen werden dem Stadtrat schriftlich eingereicht. Sie werden den Mitgliedern des Grossen Stadtrats laufend zugestellt.
- ³ Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innert drei Monaten. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 62 5)

¹ Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitglie- Verfahrensdern, Fraktionen, Kommissionen oder vom Büro, die eine Änderung der Geschäftsordnung, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder die Durchführung einer die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken.

- ² Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen und innert zwei Monaten zu traktandieren.
- ³ Der Grosse Stadtrat bestimmt auf Empfehlung seines Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

Art 63 5)

¹ Die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und der Stadtrat füh- Jahresgespräch ren jeweils im ersten Quartal jedes Jahres ein Gespräch über strategische, lang- und mittelfristige Entwicklungen sowie über die Jahresplanung.

² aufgehoben.

Art. 63a 5)

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der im Grossen Stadtrat ver- Konferenz der tretenen Fraktionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Ein- präsidien ladung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten zur Besprechung von aktuellen oder grundsätzlichen Fragen zum Ratsbetrieb oder zu wichtigen Sachthemen.

Fraktions-

² Sie koordinieren nach Möglichkeit die Wahlvorschläge für die Berufung der Präsidien der ständigen Kommissionen sowie für die Besetzung von Sitzen des Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien. Art. 19 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

V. Wahlen

Art. 64

Alle Wahlen werden vom Grossen Stadtrat geheim durchgeführt, Wahlmodus ausgenommen diejenigen Wahlgeschäfte, welche in stiller Wahl erlediat werden.

Art. 65 5)

¹ Jedes Ratsmitglied erhält einen Stimmzettel. Wenn keine vorberei- Wahlverfahren teten gedruckten Formulare vorliegen, ist der Stimmzettel mit dem Namen der Person zu versehen, der die Stimme gelten soll.

- ² Ist eine Person nur ungenügend bezeichnet oder ist der Name einer nicht wählbaren Person aufgeführt, sind die betreffenden Stimmzettel bzw. Stimmen ungültig.
- ³ Wird auf einem Stimmzettel ein Name doppelt aufgeführt, dann zählt er nur einmal. Ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig.
- ⁴ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.
- ⁵ Eine Wahl kommt zustande, wenn eine Person die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das absolute Mehr wird nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes errechnet.
- ⁶ Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang nicht mehr das absolute Mehr, sondern die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.

Stille Wahlen

- ¹ Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden ohne gegenteiligen Antrag die vorgeschlagenen Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.
- ² Wird für eines dieser Wahlgeschäfte stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium jeweils die geheime Wahl durch.
- ³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten des Grossen Stadtrats.

Art. 67 3) 7)

Wahlkompetenz Vom Grossen Stadtrat werden gewählt:

- a) sein Büro;
- die parlamentarischen Kommissionen;
- die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler der Einwohnergemeinde:
- d) Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien, soweit dies in einem Erlass oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.

VI. Petition

Art. 68

¹ Eine an den Grossen Stadtrat gerichtete Petition wird den Mitglie- Petition dern des Grossen Stadtrats zugestellt. Der Grosse Stadtrat hat die Petition spätestens nach sechs Monaten zu behandeln.

- ² Das Büro weist die Petition einer Kommission zu. Die Kommission erarbeitet und verabschiedet zuhanden des Grossen Stadtrats die Petitionsantwort.
- ³ Der Grosse Stadtrat nimmt nach erfolgter Bereinigung Kenntnis von der Petitionsantwort. Die Kommission stellt den Petenten die Petitionsantwort und einen Protokollauszug zu; der Protokollauszug umfasst die im Grossen Stadtrat zur Petition geführte Beratung.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 69

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt In-Kraft-Treten die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 1983.

Art. 701)

Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen wer- Übergangsden auf Beginn der Legislaturperiode 2013 - 2016 erstmals für eine bestimmungen zweijährige Amtsdauer neu gewählt.

zu Art. 19 Abs.

Art. 71 1)

Art. 17a (ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen) tritt auf den In-Kraft-Treten 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 72⁵⁾

Bis zum Inkrafttreten des Reglements über die elektronische Stimmabgabe gemäss Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 gelten Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2008 im Sinne einer Übergangsbestimmung weiter.

In-Kraft-Treten von Art. 48

Anhang 5)7)

Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen

Für die Berechnung der einer Fraktion zustehenden Anzahl Sitze in den Ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommission von SHPower, der Verwaltungskommission der VBSH und dem Verwaltungsrat der Etawatt werden die Sitze dieser Kommissionen zusammengezählt.

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Grossen Stadtrat zu wählenden Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

<u>Fraktionsstärke (Anzahl Mitglieder der Fraktion) x Anzahl Kommissionssitze</u>

Total aller Ratsmitglieder, welche den Fraktionen angehören

= Anzahl der einer Fraktion zustehenden Sitze

NB: Nicht berücksichtigt werden fraktionslose Ratsmitglieder

Danach werden die Sitze pro Fraktion möglichst gleichmässig auf die einzelnen Kommissionen verteilt. Die Konferenz der Fraktionspräsidien erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen sowie die Zuteilung von Sitzen der Grossen Stadtrats in weiteren städtischen und externen Gremien werden durch den Grossen Stadtrat in sinngemässer Anwendung dieses Proporzschlüssels bestimmt bzw. zuhanden des Stadtrats vorgeschlagen. Die Konferenz der Fraktionspräsidien erarbeitet dazu einen Vorschlag zuhanden des Rates.

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihenfolge bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro die erforderlichen Massnahmen. ...²⁾

Zu den weiteren städtischen und externen Gremien gehören insbesondere*:

- a) KSS- Verwaltungskommission (2 Sitze)
- b) Kommission (3 Sitze)
- c) Mitgliederversammlung des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen (1 Sitz)
- d) Verwaltungskommission SHPower (2 Sitze)
- e) Verwaltungsrat der Etawatt (1 Sitz)
- f) Verwaltungskommission VBSH (2 Sitze)
- g) Kommission für Sozialbelange (2 Sitze)
- h) Polizeikommission (2 Sitze)
- i) Theaterkommission (1 Sitz)
- j) Rebschaukommission (1 Sitz)

*Das Wahlverfahren in die aufgeführten Kommissionen und Gremien richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Organisationsverordnungen, Statuten und übrigen Rechtsgrundlagen.

Über die Zuteilung der Sitze des Büros (Präsidium, Vizepräsidien, mindestens zwei Stimmenzählende) entscheidet der Grosse Stadtrat auf Vorschlag der Konferenz der Fraktionspräsidien. Alle Fraktionen müssen im Büro vertreten sein. Das Präsidium muss jeweils zwischen den Fraktionen wechseln.

Fussnoten:

- 1 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 6. Juli 2010.
- Streichung von Abs. 3, Beschluss des Grossen Stadtrats vom 6. Juli 2010.
- 3 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 20. März 2012.
- 4 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 17. Februar 2015. In Kraft getreten auf den 1. Januar 2015.
- 5 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 20. März 2018. In Kraft getreten auf den 1. November 2018.
- 6 Die Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt Schaffhausen vom 6. März 2018 wurde in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 abgelehnt.
- 7 Beschluss des Grossen Stadtrats vom 24. Januar 2023. In Kraft getreten auf den 1. März 2023.

Inhaltsverzeichnis 5)7)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Art. 2 Art. 2a Art. 3 Art. 4 Art. 4a Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 10a Art. 10b Art. 11	Amtsjahr Konstituierung Inpflichtnahme Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen Medienschaffende Lievestream Verpflichtung zur Teilnahme Beschlussfähigkeit Sitzungszeit Auskunftsrecht Pflicht zur Verschwiegenheit Sitzungsgeld Grundentschädigung Abrechnung Fraktionen
	II. Organisation des Grossen Stadtrats
Art. 12	Ständige Organe
	 Kapitel: Leitungsorgane Abschnitt: Ratspräsidium
Art. 13	Ratspräsidium
	2. Abschnitt: Büro
Art. 14 Art. 15	Zusammensetzung Aufgaben des Büros
	2. Kapitel: Kommissionen 1. Abschnitt: Allgemeines
Art. 16 Art. 17 Art. 17a Art. 18	Allgemeine Bestimmungen Wahlen und Amtszeit Ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen Öffentlichkeit und Sekretariat
	2. Abschnitt: Die Kommissionen
Art. 19 Art. 20	Ständige Kommissionen Vertretung des Grossen Stadtrates in städtischen und externen Gemeinden

Art. 21 Art. 22	Geschäftsprüfungskommission Nichtständige Kommissionen
	3. Abschnitt: Organisation
Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29	Aufgaben Beschlussfähigkeit Beratungsunterlagen und Bezug von Experten Unbestrittene Geschäfte Teilnahme Stadtrat Kommissionsprotokolle Einsicht durch Dritte
	4. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungs kommission
Art. 29a Art. 29b	Einsetzung und Auftrag Ergänzende Bestimmungen
	3. Kapitel: Ratssekretariat und Protokoll
Art. 30 Art. 30a Art. 31 Art. 32	Ratssekretariat Weibeldienste Protokollinhalt Genehmigung und Veröffentlichung
	III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats 1. Kapitel: Beratungslauf
Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 35a Art. 36 Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 42 Art. 43 Art. 43a	Sitzungseröffnung Vereinfachtes Verfahren Behandlung nicht traktandierter Geschäfte Parlamentarische Erklärung Ausstand Gang der Beratung Eintreten und Detailberatung Anträge Verhandlungsordnung Ordnungsantrag Rückweisung Beschluss ohne Gegenantrag Beratung von Vorlagen zu Volksinitiativen
	2. Kapitel: Abstimmungen

Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48 Art. 49 Art. 50 Art. 51 Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 54a	Abstimmungsverfahren Eventualabstimmung Abstimmung über teilbare Anträge Abstimmung über das Ganze Stimmabgabe Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten Feststellung des Stimm- oder Wahlergebnisses Wiedererwägungsantrag Unterstellung unter das obligatorische Referendum Bereinigung der Beschlüsse Veröffentlichung von Erlassen
	IV. Parlamentarische Vorstösse
Art. 55 Art. 55a Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 59 Art. 60 Art. 61 Art. 62 Art. 63 Art. 63a	Motion Volksmotion Postulat Behandlung von Motionen und Postulaten Abschreibung von Motion en und Postulaten Interpellation Dringliche Behandlung Kleine Anfrage Verfahrenspostulate Jahresgespräch Konferenz der Fraktionspräsidien
	V. Wahlen
Art. 64 Art. 65 Art. 66 Art. 67	Wahlmodus Wahlverfahren Stille Wahlen Wahlkompetenz
	VI. Petition
Art. 68	Petition
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 69 Art. 70 Art. 71 Art. 72	In-Kraft-Treten Übergangsbestimmungen zu Art. 19 Abs. 3 In-Kraft-Treten von Art. 17a In-Kraft-Treten von Art. 48